
Grundlagen der BWL und Buchführung (Allg. BWL)

Kapitel 3 Unternehmensgründung

Unternehmensgründung I

- Unternehmensgründung als ökonomischer Akt
Veränderung der Konkurrenzsituation auf
 - a) den Faktormärkten
 - b) Kapitalmärkten
 - c) Produktmärkten
- Unternehmensgründung als rechtlicher Akt

Unternehmensgründung II

Unternehmertum zeigt sich im Erkennung von Marktchancen. Dabei sind auch Risiken zu beachten:

- Marktrisiko (Kundenwünsche richtig eingeschätzt?)
- Technologierisiko (richtige Produktspezifikation?)
- Wettbewerbsrisiko (besseres Kundenverständnis als der Wettbewerb?)
- Managementrisiko (niedrigere Kosten, schnellere Prozesszeiten, ... als der Wettbewerb?)

Berücksichtigung unterschiedlicher Chancen und Risiken im Businessplan.

Unternehmensgründung III:

Beispiele für betriebswirtschaftliche Fragestellungen

Bezüglich der **Unternehmensstrategie**:

- 1. Chancen/Risiken der Umwelt** (global, Geschäftsfeld/Branche, regional, ..., bez. ME: Sonneneinstrahlung, Windverhältnisse, ...):
Welche Vorteile besitze ich ggü. meinen Wettbewerbern?
Welche Bedrohungen habe ich zu erwarten?

2. Stärken/Schwächen meines Unternehmens:

- Welche Wettbewerbsstrategien kann ich konzipieren? (Beispiel PV-Module)
Welche Reaktionen sind von meinen Wettbewerbern zu erwarten
(Antizipation von Reaktionen)?

SWOT-Analyse

3. Wahl der „richtigen(?)“ Strategie

4. Wahl des „richtigen(?)“ Standorts

Unternehmensgründung IV: Standortwahl/-Checkliste

- Welche Faktoren sind Ihrer Meinung nach für die richtige Standortwahl einer Anlage zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien wichtig?

Unternehmensgründung V: Beispiel Branchenanalyse

Fünf Wettbewerbskräfte nach Porter(1992):

1. Verhandlungsstärke der Lieferanten?
2. Verhandlungsstärke der Kunden?
3. Ersatzprodukte – Verdrängung d. eigenen Produkte?
4. Neue Anbieter auf dem Markt?
5. Konkurrenz – Bedrohung durch Anbieter? Konkurrenz zwischen Anbietern?

[Porter, M.E. (1992): Wettbewerbsstrategien (Competitive Strategy), 7. Auflage, Campus Verlag, Frankfurt/M., New York]

Branchenanalyse: Reaktionsmöglichkeiten I

Reduzierung der Verhandlungsmacht der Lieferanten

- Partnerschaften
- Supply Chain Management
- Abhängigkeit der Lieferanten erhöhen (Beispiel SEDAS in der Automobilindustrie)
- Rückwärtsintegration (Lieferanten übernehmen)
- Kenntnisse über die Kosten/Methoden der Lieferanten gewinnen

Reduzierung der Verhandlungsstärke der Kunden

- Partnerschaften
- Supply Chain Management
- Erhöhung der Kundenloyalität
- Anreize und Zusatznutzen für Kunden bieten
- Kaufentscheidungen auf andere Einflussfaktoren verlagern
- Direkte Beziehungen zu Endkunden aufbauen

Erarbeiten Sie Beispiele aus
eigenen Erfahrungen zu den
Reaktionsmöglichkeiten

Branchenanalyse: Reaktionsmöglichkeiten II

Reduzierung der Bedrohung durch neue Wettbewerber

- Markenimage und Kundenloyalität erhöhen
- Patente und Schutzrechte
- Markteintrittsbarrieren erhöhen
- Allianzen mit komplementären Produkten und Dienstleistungen anbieten
- Effizienzsteigerung der eigenen Leistungserstellung

Reduzierung der Bedrohung durch Ersatzprodukte/-leistungen

- Umstellungskosten für Kunden erhöhen
- Branchenstandards kreieren
- Allianzen eingehen
- Marktforschung, Analyse der Kundenpräferenzen
- Unterschiede zum Substitut hervorheben
- Ggf. rechtliche Schritte
- Selbst in den Markt für das Substitut eintreten

Erarbeiten Sie Beispiele aus
eigenen Erfahrungen zu den
Reaktionsmöglichkeiten

Branchenanalyse: Reaktionsmöglichkeiten III

Reduzierung des Konkurrenzdrucks durch vorhandene Wettbewerber

- Preiswettbewerb vermeiden
- Eigene Erzeugnisse differenzieren
- Wettbewerber übernehmen (Beispiel Schaumann – Bioreact)
- Überkapazitäten in der Branche reduzieren (vgl. Landwirtschaft !)
- Auf bestimmte Marktsegmente konzentrieren (Nischenstrategie)
- Kommunikation mit Wettbewerbern

Vgl. Diskussion um
Ladestationen/Batterie-
tauschstationen für
Elektroautos

Erarbeiten Sie Beispiele aus
eigenen Erfahrungen zu den
Reaktionsmöglichkeiten

Einstellungsmessung mittels Rating-Skala

- Ein Instrument der eindimensionalen Einstellungsmessung bezüglich eines Produktes bzw. einer Marke.
- In der Marktforschung am häufigsten eingesetzte Skalierungsmethode.
- Antwort auf eine Frage zu einer interessierenden Merkmalsdimension.
- Messniveau nur ordinal; oft eine “Quasi-Intervallskalierung” unterstellt;

Likert-Skalen

- Bei Likert-Skalen geben Versuchspersonen in der Regel an, wie stark eine Aussage für sie zutrifft. Die Antworten werden dann numerisch codiert, z.B. von 1 (trifft zu) zu 5 (trifft nicht zu). Zur Auswertung können die Items einer Skala summiert werden. Likert-Skalen nehmen daher auch an, dass der Abstand zwischen den Items gleich ist. Ein Beispiel für eine Likert-Skala zur Vorliebe von Agro-PV, wäre folgendes Item:
- AgroPhotovoltaik ist unverzichtbar**

trifft zu	trifft eher zu	teils-teils	trifft eher nicht zu	trifft nicht zu

Einstellungen

Eagly und Chaiken (1993, S. 1): "Eine Einstellung ist eine psychologische Tendenz, die dadurch zum Ausdruck gebracht wird, dass eine bestimmte Entität mit einem bestimmten Ausmaß an Zustimmung oder Ablehnung bewertet wird".

(Eagly, A.E. & Chaiken, S. (1993) *The psychology of attitudes*. Fort Worth, TX: Harcourt Brace Jovanovich.)

Bei einer Entität kann es sich z.B. um „erneuerbare Energien“, „Windkraft“ oder z.B. auch um ein konkretes Windrad in der Gemeinde „Paunzhausen“ handeln.

Einstellungsmessung

Die drei Hauptaspekte einer Einstellung sind:

1. eine kognitive *Annahme*- oder Meinungskomponente: der Inhalt der Einstellung.
2. eine *Bewertungs*- oder Gefühlskomponente (affektive Komponente): die Bewertung der Einstellung auf den Dimensionen „gut — schlecht“, „positiv — negativ“ etc.
3. eine *Verhaltenskomponente* (konative Komponente): Verhaltensweisen, die die Einstellung ausdrücken bzw. ihr zum Ausdruck verhelfen.

Methoden der Einstellungsmessung

Eindimensionale Einstellungsmessmethoden:

Affektive Komponente der Einstellung steht im Vordergrund

Mehrdimensionale Methoden der Einstellungsmessung

(Imagemessmethoden):

Mittels semantischem Differential

1. eine kognitive *Annahme*- oder Meinungskomponente: der Inhalt der Einstellung.
2. eine *Bewertungs*- oder Gefühlskomponente (affektive Komponente): die Bewertung der Einstellung auf den Dimensionen „gut — schlecht“, „positiv — negativ“ etc.
3. eine *Verhaltenskomponente* (konative Komponente): Verhaltensweisen, die die Einstellung ausdrücken bzw. ihr zum Ausdruck verhelfen.

Beispiel einer Branchenanalyse

Auszug aus Branchenanalyse für Milch/Milchprodukte
„Berchtesgadener Land“)

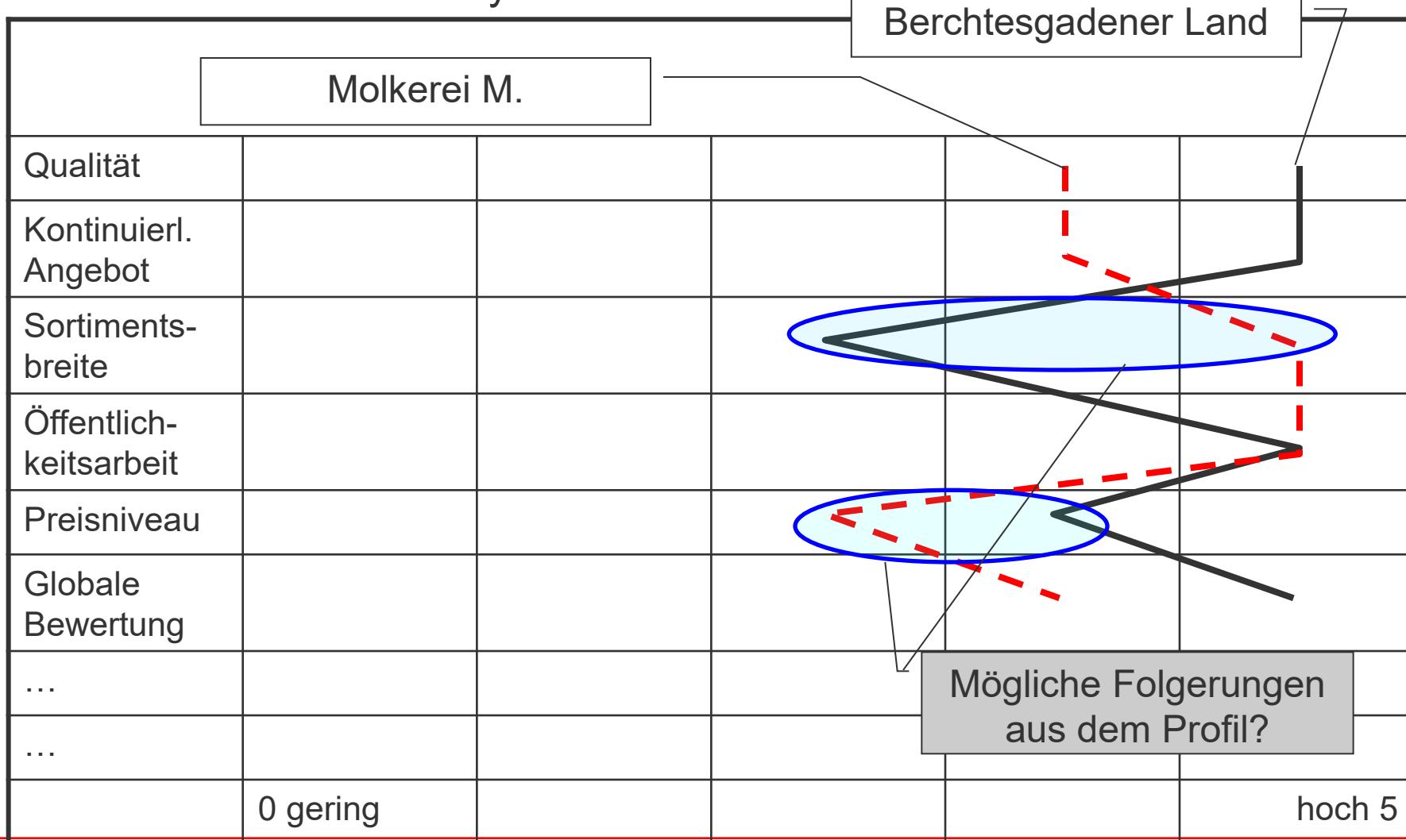
Welche Parallelitäten gibt es bei erneuerbaren Energien?

Wettbewerbskräfte	Entwicklungen
Bedrohung durch (neue) Anbieter	Original Kitzbüheler Bergbauern Milch Allgäuer Bergbauernmilch Faire Milch Biomilch von Handelsketten
Abnehmeranalyse	Starke Konzentration des Lebensmitteleinzelhandels Veränderung der Konsumgewohnheiten der Verbraucher
Lieferantenanalyse	Klein- bis mittelbetriebliche Struktur Einflüsse des BDM Einzugsgebiete mit anderen Molkereien überlappend Genossen
Substitutionsprodukte	Ziegenmilch „Sojamilch“

Beispiel einer Branchenanalyse

Welche Parallelitäten
gibt es bei erneuer-
baren Energien?

Stärken-Schwächen-Analyse: Semantisches Differential



Mehrdimensionale Einstellungsmessung mittels Fishbein-Modell und mittels Trommsdorff-Modell

Einstellungsmessung nach Fishbein

$$E_{ij} = \sum_{k=1}^n B_{ijk} \times a_{ijk}$$

E_{ij}	Gesamteinstellung	Welche Einstellung hat Person i zum Objekt j insgesamt?
B_{ijk}	Rating 1 – 5 gering - hoch O-O-O-O-O	Eindruck (beschreibende Komponente): Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit (, dass nach Auffassung der Person i das Objekt j das Merkmal k besitzt
a_{ijk}	Rating 1 – 5 sehr schlecht - sehr gut O-O-O-O-O	Bedeutung (wertende Komponente): Wie bewertet die Person i, dass das Objekt j das Merkmal k besitzt
i		Eine Person (befragte Zielperson)
j		Ein „Objekt“ (z.B. ein best. PV-Modul oder auch eine bestimmte Rechtsform ...)
k		Ein Merkmal (z.B. kWp eines Moduls oder Haftungsumfang einer Rechtsform)

Beispiel Fishbein-Modell

- (B) Dass ein SUV der Marke BMX schnell fährt, ist ...

1 sehr un- wahrschein- lich	2	3	4	5 sehr wahrschein- lich
				X

- (a) Wenn SUVs der Marke BMX schnell fahren, so ist das ...

1 sehr schlecht	2	3	4	5 sehr gut
X				

- $E = 5 * 1 = 5$

Einstellungsmessung nach Trommsdorff

Einstellung erklärt aus Real-Ideal-Imagedifferenzen

Imagedifferential von Trommsdorff (1974)

$$A_{ij} = \sum_k |B_{ijk} - I_{ik}|$$

A	Rating 1 – 5 gut-schlecht O-O-O-O-O	Wert einer Einstellung (von Person i zu Rechtsform j, die durch verschiedene Merkmale, wie z.B. Haftung, charakterisiert werden kann)
B	Rating 1 – 5 wenig-viel O-O-O-O-O	„reale“ subjektiv empfundene Ausprägung eines Merkmals (Eindruck von Person i über Merkmal k (z.B. Haftung) an Rechtsform j)
I	Rating 1 – 5 wenig-viel O-O-O-O-O	„ideale“ Vorstellung von diesem Merkmal (Idealvorstellung von Person i über Merkmal k)
i		Eine Person (befragte Zielperson)
j		Ein „Objekt“ (z.B. ein best. PV-Modul oder auch eine bestimmte Rechtsform ...)
k		Ein Merkmal (z.B. kWp eines Moduls oder Haftungsumfang einer Rechtsform)

Beispiel Trommsdorff-Modell

- (B) Der Spritverbrauch von SUVs der Marke BMX ist ...

1 sehr gering	2	3	4	5 sehr hoch
				X

- (I) Idealerweise wäre der Spritverbrauch ...

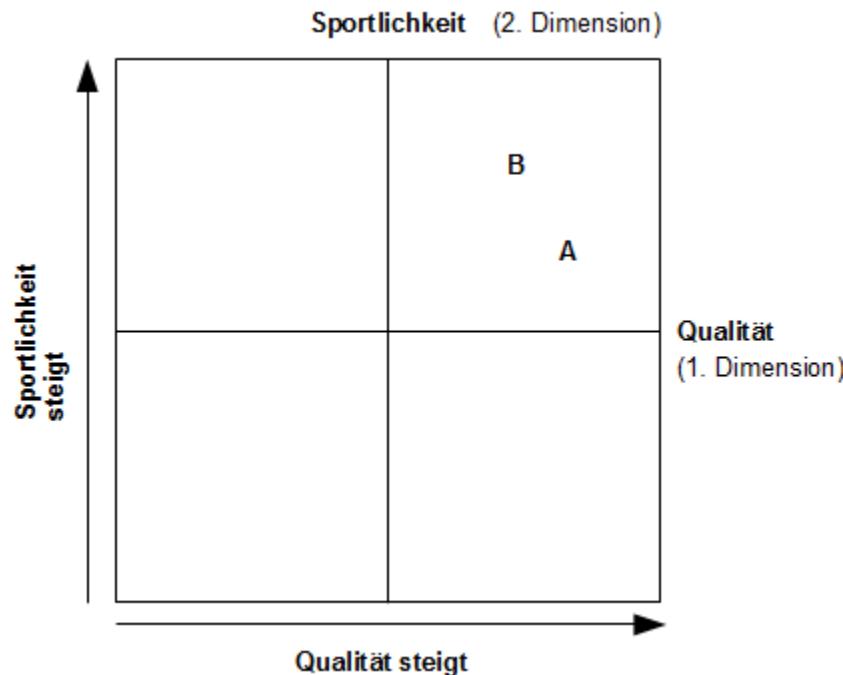
1 gering	2	3	4	5 hoch
X				

- $A = |5 - 1| = 4$

Wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Methoden der Einstellungsmessung

- Was sind die Grenzen der bisherigen Ansätze – hier Fishbein- und Trommsdorff-Modell?
- Beim Fishbein-Modell z.B.: Kann ein Konsument seine Produkteindrücke als subjektive Wahrscheinlichkeiten über das Vorhandensein von Produkteigenschaften ausdrücken? Oder „denkt er“ an mehr oder weniger stark ausgeprägte Produkteigenschaften?
- Welche weiteren Grenzen fallen Ihnen auf?
- Wie könnte ein von Ihnen zu entwickelndes Modell zur Einstellungsmessung „aussehen“?

Einfaches Beispiel einer mehrdimensionalen Skalierung



A und B sind z.B. bestimmte Produkte – z.B. Autos. Die Befragten sehen Autos der Marke A als weniger „sportlich“ als Autos der Marke B an, dafür haben sie in ihren „Augen“ eine höhere Qualität

Target-Costing und Akzeptanzanalysen

- Target-Costing als Beispiel für strategische Planung
- Akzeptanzanalyse als Beispiel für strategische Planung

Siehe hierzu die Dateien zum Target-Costing und zur Conjoint-Analyse im Moodle-Kurs

Folgerung aus Branchenanalyse: Kostenführerschaft oder Differenzierungsstrategie, Nischenstrategie?

	Kostenführerschaft	Differenzierungsstrategie
Qualität	Standardprodukt, Homogenität, Termineinhaltung, Zuverlässigkeit	Qualitätsproduktion, Erbringung von Zusatzleistungen, Qualitätsimage, intensives Marketing
Produktion	Betriebskostenvorteile, Auslastung Kapazitäten, Spezialisierung, hoher Kapitaleinsatz (Rationalisierung), laufende Verfahrensverbesserung, Nutzung Erfahrungskurveneffekt	Kostenbewusstsein, flexible Technik, geringerer Kapitaleinsatz, laufende Produktverbesserungen
Beschaffung	Konsequente Preisorientierung	Lieferantenselektion nach Qualitätssicherheit, Pflegen langfristiger Geschäftsbeziehungen
Personal / Organisation	Wenig Führungskräfte, Einsatz von Saison-AK, AK mit geringer Qualifikation, Leistungslohnelemente, straffe hierarchische Führung	Qualifiziertes Personal, mehr Delegation und Partizipation, höhere Eigenverantwortung der MA, Erfolgsbeteiligung
Information	Detaillierte Kostenkontrolle Eigene Beispiele bei EE – insbes. bez. Nischenstrategie?	Kontrolle von Qualitätsindikatoren: Durchschnittspreise, Reklamationen, Ausfälle, Kundenzufriedenheit, ...

Nutzwertanalyse am Beispiel Autokauf

3 Unternehmen – 3.2 Nutzwertanalyse

Herr Rudi Fürst möchte sich ein Auto kaufen. Nach längerer Suche hat Herr Fürst den Kreis der bevorzugten Modelle auf 3 Wagen eingeschränkt, die er nun beurteilen will, um das für Ihn richtige Auto zu ermitteln.

Eigenschaften der drei Modelle:

Marke	BMW	Honda	Renault
Anschaufungspreis [€]	39.000	16.000	24.000
Verbrauch	7,9 l/100 km	7,3 l/100 km	6,5 l/100 km
Baujahr	2010	2008	2012
Kilometerstand	110.000 km	90.000 km	60.000 km
Gewicht	1600 kg	1.100 kg	1.200 kg
PS	210	90	110
Klimaanlage	Klimaautomatik	Nein	Manuelle Klimaanlage
Zentralverriegelung	Ja (mit Fernbedienung)	Ja	ja

Zielsystem

Fachbereich	Gewichtung Vater	Gewichtung Tochter	Kriterium	Gewichtung Vater	Gewichtung Tochter
Ausstattung	30	80	Kilometerstand	10	10
			Baujahr	3	5
			PS	6	30
			Gewicht	3	5
			Klimaanlage	4	20
			Zentralverriegelung	4	10
Kosten	70	20	Anschaffungspreis	60	10
			Verbrauch	10	10
Summe	100	100		100	100

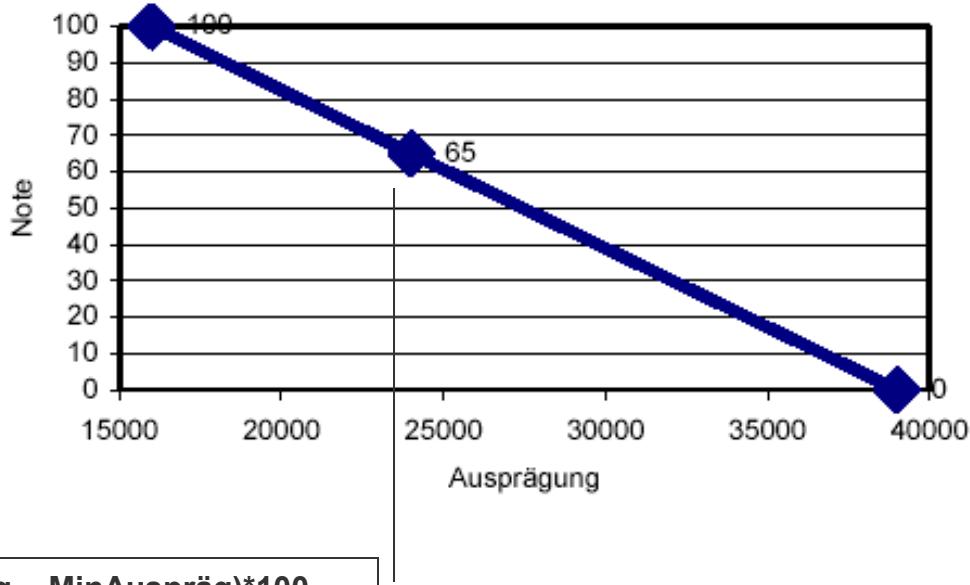
Gemitteltes Zielsystem

Fachbereich	Mittelwert Gewichtung	Kriterium	Mittelwert Gewichtung
Ausstattung	55	Kilometerstand	10
		Baujahr	4
		PS	18
		Gewicht	4
		Klimaanlage	12
		Zentralverriegelung	7
Kosten	45	Anschaffungspreis	35
		Verbrauch	10
Summe	100		100

3 Unternehmen – 3.2 Nutzwertanalyse

Preis

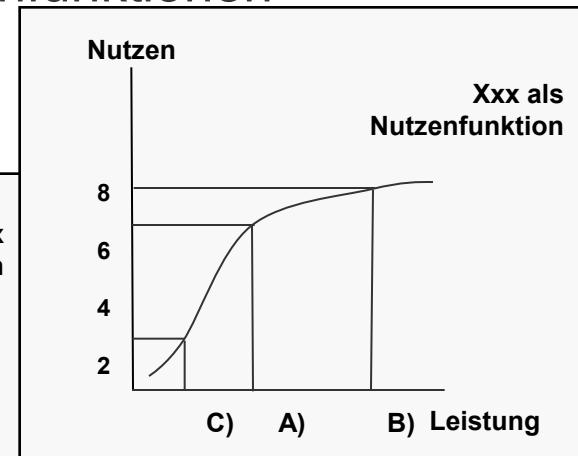
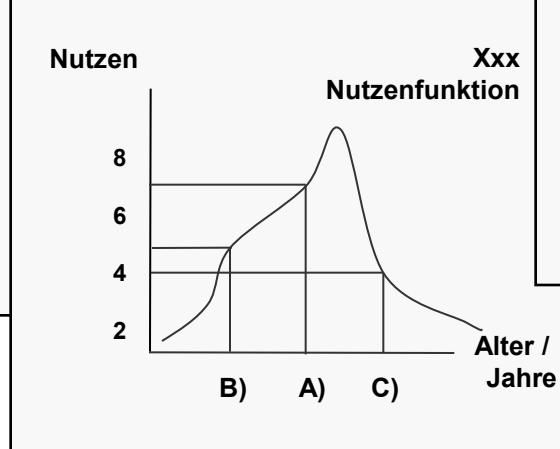
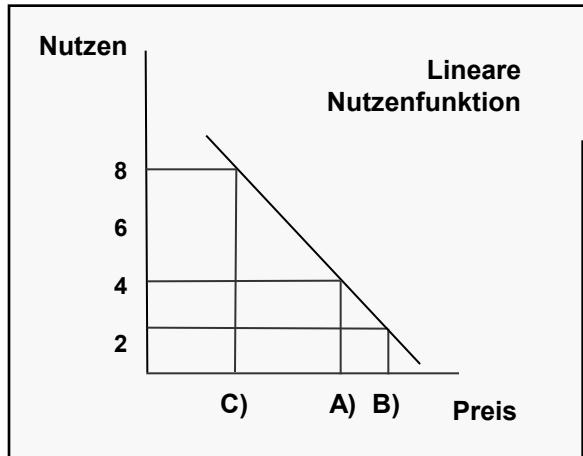
Kriterium	Variante	Ausprägung	Note
Preis	BMW	39.000	0
	Honda	16.000	100
	Renault	24.000	65



$$\begin{aligned} &= (\text{MaxAuspräg} - \text{AusprägObjekt}) / (\text{MaxAuspräg} - \text{MinAuspräg}) * 100 \\ &= (39.000 - 24.000) / (39.000 - 16.000) * 100 \\ &= 15.000 / 23.000 * 100 \\ &\approx 65 \% \end{aligned}$$

Nutzenfunktionen zur Bewertung

→ Nutzenbewertung der Alternativen durch Zuordnung von Funktionswerten gemäß unterstellter Nutzenfunktionen



Beispiele für Bewertungen

Kriterium	Variante	Ausprägung	Note
Verbrauch (l/100 km)	BMW	7,9	0
	Honda	7,3	43
	Renault	6,5	100
Baujahr	BMW	2010	50
	Honda	2008	0
	Renault	2012	100
Kilometerstand (km)	BMW	110.000	0
	Honda	90.000	40
	Renault	60.000	100

Beispiele für Bewertungen

Kriterium	Variante	Ausprägung	Note
Gewicht (kg) – möglichst niedriges Gewicht wird angestrebt	BMW	1.600	0
	Honda	1.100	100
	Renault	1.200	80
Leistung (PS) – möglichst große Leistung wird angestrebt	BMW	210	100
	Honda	90	0
	Renault	110	16,7
Klimaanlage	BMW	Klimaautomatik	100
	Honda	Nein	0
	Renault	Klimaanlage	50

Bewertung BMW

Bereich	Kriterien	Mittelwert Gewichtung	Note BMW	Note*Gewichtung BMW
Ausstattung	Kilometerstand	10	0	0
	Baujahr	4	50	200
	PS	18	100	1.800
	Gewicht	4	0	0
	Klimaanlage	12	100	1.200
	Zentralverriegelung	7	100	700
Kosten	Anschaffungspreis	35	0	0
	Verbrauch	10	0	0
Summe		100	350	3.900

Bewertung Honda

Bereich	Kriterien	Mittelwert Gewichtung	Note Honda	Note* Gewichtung Honda
Ausstattung	Kilometerstand	10	40	400
	Baujahr	4	0	0
	PS	18	0	0
	Gewicht	4	100	400
	Klimaanlage	12	0	0
	Zentralverriegelung	7	50	350
Kosten	Anschaffungspreis	35	100	3.500
	Verbrauch	10	43	430
Summe		100	333	5.080

Bewertung Renault

Bereich	Kriterien	Mittelwert Gewichtung	Note Renault	Note*Gewichtung Renault
Ausstattung	Kilometerstand	10	100	1.000
	Baujahr	4	100	400
	PS	18	16,7	300,60
	Gewicht	4	80	320
	Klimaanlage	12	50	6.000
	Zentralverriegelung	7	50	350
Kosten	Anschaffungspreis	35	65	2.275
	Verbrauch	10	100	1.000
Summe		100	561,7	6.245,60

Fundamentaler Grundsatz von Kosten-Nutzen-Untersuchungen

- Alle Entscheidungshilfen (bzw. die daraus abgeleiteten Schlussempfehlungen) dienen **ausschließlich** der Begründung und Rechtfertigung einer Entscheidung bzw. deren Nachvollziehbarkeit und Reproduzierbarkeit.
- Entscheidungshilfen können und dürfen Entscheidungen **niemals ersetzen**.

Wahl der Rechtsform

Warum Beschäftigung mit Rechtsformen?

Einflussfaktoren auf die Wahl der Rechtsform

Was wird unter dem Begriff „Rechtsform“ verstanden?

Alle wesentlichen Merkmale der rechtlichen Organisation eines Unternehmens

1. Gestaltungsmöglichkeiten Gesellschaftsverträge (Ist ein/sind mehrere Partner vorhanden? Wer hat das Sagen?)
2. Haftung (Wer haftet – in welchem Umfang?)
3. Eigenkapitalausstattung und Finanzierungsmöglichkeiten (mit Eigen- und Fremdkapital)
4. Gewinn- und Verlustbeteiligung, Entnahmerechte
5. Leitungsbefugnisse (Vertretung nach außen, Geschäftsführung, Mitbestimmung/Kontrollbefugnis)
6. Flexibilität bei der Änderung der Beteiligungsverhältnisse sowie Eintritt/Ausscheiden von Gesellschaftern
7. Steuerbelastung
8. Aufwendungen der Rechtsform (z.B. Gründungs- und Kapitalerhöhungskosten; Aufwendungen für Rechnungslegung, Prüfung, Publizität)

Eigenkapital (EK) und Haftung

- Haftungsvolumen: Unternehmensvermögen
- (finanzierungsbezogenes) EK: Vermögensbetrag, den die Gesellschafter
 - als Pflichteinlage versprechen zu übernehmen oder
 - in Form von Bar- oder Sacheinlagen tatsächlich einbringen
- (bilanzierungsbezogenes) EK: Gesamtheit der bilanziell ausgewiesenen Eigenkapitalpositionen (Grund- oder Stammkapital, Rücklagen, ...)
- Gründungszeitpunkt: bilanzielles EK = finanzierungsbezogenes EK
- Gewinne, Verluste, Entnahmen oder Ausschüttungen sowie Einlagen verändern das bilanzielle Eigenkapital im Laufe der Zeit
- Einlagenerhöhung mit Bruttoverbuchung:

$$\text{Summe bilanzieller Eigenkapitalposten} = \text{Summe insges. übernommener Einlagen} = \text{erbrachte + ausstehende Einlagen}$$
$$\quad \quad \quad + \text{Summe aller erzielten Gewinne} \quad - \text{Summe aller eingetretenen Verluste} \quad - \text{Summe aller Entnahmen bzw. Ausschüttungen}$$

Private und öffentliche Betriebe

I. Private Betriebe

1. Personengesellschaften

- Einzelunternehmung
- Offene Handelsgesellschaft (OHG)
- Kommanditgesellschaft (KG)

2. Kapitalgesellschaften

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Aktiengesellschaft (AG)

Privatrechtliche Unternehmen sind meist gewinnorientiert

Öffentliche Betriebe verfolgen hingegen häufig andere Ziele
Versorgung mit lebensnotwendigen Produkten oder Leistungen zu kostendeckenden Preisen

Bsp:
Abfallbeseitigung, Straßenreinigung Versorgung mit sozialen und kulturellen Produkten und Leistungen bei Inkaufnahme von Verlusten

Bsp:
Theater, Bibliotheken, Schwimmbäder, ÖPNV

II. Öffentliche Betriebe

Rechtsformenübersicht 1

	Einzelunternehmen	OHG	KG
Gesetz	HGB	§§ 105-160 HGB; §§ 705-740 BGB	§§ 161-177 HGB §§ 705-740 BGB
Mindestpersonenzahl	1	2	
Eigene Rechtspersönlichkeit		Nein	
Registereintragung		Handelsregister	
Verfassungsvereinbarung	-	Gesellschaftsvertrag (formfrei)	
Eigenkapitalgeber	Inhaber	Gesellschafter	Komplementär(e) Kommanditist(en)
Geschäftsführung und Vertretung bzw. Gesellschaftsorgane	Inhaber (dispositiv)	Gesellschafter (dispositiv)	Komplementär(e) (dispositiv)
Einlagen der Eigenkapitalgeber	Kapitaleinlage (eff. Einlagenbetrag des Inhabers)	Kapitalanteile (eff. Einlagenbeträge der Gesellschafter)	Kapitalanteile (eff. Einlagenbeträge der Komplementäre und Kommanditisten)

Beurteilung Rechtsformen 1

	Einzelunternehmen	OHG	KG
Gestaltungs- möglichkeit Gesellschafts- verträge	Entfällt	Große Spielräume (Geschäftsführung, Vertretung, Kontrolle, Gewinn-/ Verlustverteilung), weil rechtl. Regelungen dispositiver Natur	
Haftungsver- hältnisse	Es haftet das Unternehmensvermögen und der Inhaber mit seinem gesamten Privatvermögen	Es haften das Unternehmervermögen und alle Gesellschafter unbeschränkt als Gesamtschuldner mit ihrem ges. Privatvermögen	Es haften das Unternehmervermögen und alle Komplementäre unbeschränkt als Gesamtschuldner mit ihrem ges. Privatvermögen Kommanditisten haften in Höhe ausstehender Kommanditeinlagen

Beurteilung Rechtsformen 2

	Einzelunternehmen	OHG	KG
Eigenkapital- ausstattung	Kapitaleinlage des Inhabers; variabel durch Entnahmen/Einlagen sowie Gewinne/Verluste	Kapitaleinlagen der Gesellschafter; variabel durch Entnahmen/Einlagen, Gewinne/Verluste Kündigung ist möglich	Komplementäre: Einlagen in beliebiger Höhe; Veränderung wie OHG Kommanditisten: vertragl. vereinbarte Höhe der Kommanditeinlagen; Veränderung ggf. bis zur vereinbarten Höhe Kündigung ist Komplementären und Kommanditisten möglich
Geschäfts- führung	Inhaber	Alle Gesellschafter; Widerspruch möglich	Alle Komplementäre; Widerspruch möglich
Vertretung			
Kontrolle		Von der Geschäftsführung ausgeschlossene Gesellschafter haben umfassende Auskunftsrecht	Wie OHG; Kommanditisten haben nur Informationsrechte

Beurteilung Rechtsformen 3

	Einzelunternehmen	OHG	KG		
Gewinn- und Verlustbeteiligung	Gesamter Gewinn und Verlust entfällt auf Inhaber	Gewinn: 4% auf EK-Anteile; Rest nach Köpfen Verlust nach Köpfen Aber dispositives Recht	Komplementäre: wie OHG Kommanditisten: 4% auf EK-Anteile; Rest im angemessenen Verhältnis; Verlust im angemessenen Verhältnis – aber nur bis zur Höhe d. Kommanditeinlage		
Rechnungslegung, Prüfung, Publizität	Wenig strenge Rechnungslegungsvorschriften; keine Prüfungs- und Publizitätspflichten – Ausnahme: Großunternehmen				
Einmalige Aufwend.	Anmeldung bei Behörden	Vertragsabschluß; Anmeldung bei Behörden			
Laufende Aufwendungen	Entfallen (ausgenommen Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Publizitätspflichten bei Großunternehmen)				
Steuerbelastung	Einkommensteuer bis zum max. Grenzsteuersatz auf den Gewinn				

KG

- Die **Kommanditgesellschaft** ist eine **Personengesellschaft**, die aus zwei Arten von Gesellschaftern besteht. Das ist mindestens ein Komplementär (Vollhafter) und mindestens ein **Kommanditist - der Teilhafter**. Kommanditisten legen einen Teil der Kapitaleinlage ein und haften beschränkt nur bis zu dieser Höhe.
- Rechte der Kommanditisten beziehen sich auf den Zweck des Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma.
 - A) **Kontrollrecht** sowie Recht zur Einsicht in alle Bücher der Finanzbuchhaltung und der Bilanzen.
 - B) Bei außergewöhnlichen Geschäften **Widerspruchsrecht**.
 - C) Recht auf Gewinnanteil: 4 Prozent vom eingebrachten Kapital beträgt. Andere vertragliche Vereinbarungen sind jedoch möglich.
- Pflichten: In erster Linie **Erbringen der vereinbarten Kapitaleinlage** und, wenn aus betrieblichen Gründen notwendig, die Pflicht zur Beteiligung und Ausgleich von Verlusten in angemessenem Verhältnis (**Nachschusspflicht** – wenn vertraglich vereinbart).

Einzelunternehmen

	freiberufliche Tätigkeit	gewerbliche Tätigkeit
Eintrag ins Handelsregister	nein (nicht möglich)	nur wenn Kaufmann gem. HGB
Gewerbeanmeldung	nein	ja
Firma	Name und Vorname des Unternehmers sowie Personen- oder Unternehmenszusatz: „Ingenieurbüro Willi Müller“	Freie Wahl der Firma; Name darf nicht über die realen Verhältnisse irreführend sein. Bei Eintrag im Handelsregister: Zusatz e.K. (bzw. e.Kfm., e.Kfr.) - eingetragener Kaufmann / eingetragene Kauffrau enthalten: „Solar-Handel Willi Müller / Solar-Handel Willi Müller e.K.“
Geschäftsführung	Unternehmer, allein; Delegation durch „Prokura“ (Handlungsvollmacht)	
Haftung	Unternehmer persönlich mit Privat- und Geschäftsvermögen	
Steuern	<ul style="list-style-type: none"> • Einkommensteuer • Lohnsteuer (für Angestellte) • Umsatzsteuer 	<ul style="list-style-type: none"> • Gewerbesteuer
Sonstiges	nur für freie Berufe gem. §18 EStG	

Personengesellschaft

	GbR	Partnergesellschaft
Bedeutung	Gesellschaft des bürgerlichen Rechts gem. BGB	Partnergesellschaft gem. PartGG
Eintrag ins Handelsregister	nein	Ja (Partnerschaftsregister)
Gewerbeanmeld.	ja, bei gewerbl. Tätigkeit	nein
Firma	keine	Name mind. eines Partners mit Zusatz „und Partner oder Partnerschaft“ sowie alle vertretenen Berufe: „Müller und Partner, Unternehmensberater und Projektgenieure“
Geschäftsführung	alle Gesellschafter gemeinschaftlich	alle Partner jeweils für ihre Tätigkeit; vertragliche Regelung möglich; kein Partner kann von Geschäftsführung ausgeschlossen werden
Haftung	Gesellschafter persönlich u. solidarisch mit Privat- und Gesellschaftsvermögen	Partner persönlich und solidarisch mit Privat- und Partnerschaftsvermögen; Haftung kann vertraglich beschränkt werden
Steuern	<ul style="list-style-type: none"> • Einkommensteuer • Lohnsteuer (für Angestellte) • Umsatzsteuer • Gewerbesteuer, wenn gewerbliche Tätigkeit	
Sonstiges		nur für freie Berufe gem. §18 EStG

Rechtsformenübersicht

	GmbH	AG	eG
Gesetz	GmbHG	AktG	GenG
Mindestpersonenzahl	1	1	3
Eigene Rechtspersönlichkeit		Ja	
Registereintragung	Handelsregister		Genossenschaftsregister
Verfassungsvereinbarung	Gesellschaftsvertrag (notariell beurkundet)	Satzung (notariell beurkundet)	Statut (Schriftform)
Eigenkapitalgeber	Gesellschafter	Aktionäre	Genossen
Geschäftsführung und Vertretung bzw. Gesellschaftsorgane	Geschäftsführer Aufsichtsrat (evtl.) Gesellschafterversammlung	Vorstand Aufsichtsrat Hauptversammlung	Vorstand Aufsichtsrat (evtl.) Generalversammlung (Vertreterversammlung)
Einlagen der Eigenkapitalgeber	Stammkapital (Σ der Nennbeträge aller v.d. Gesellschaftern übernommenen Geschäftsanteile)	Grundkapital (Summe der Nennbeträge aller ausgegebenen Aktien)	Geschäftsguthaben (eff. Einlagenbeträge der Genossen auf die übernommenen Geschäftsanteile)

Kapitalgesellschaft

	GmbH	AG
Haftung	Beschränkt auf Firmenkapital, mindestens auf Stammkapital	Beschränkt auf Firmenkapital, mindestens auf Grundkapital
Steuern	<ul style="list-style-type: none"> • Körperschaftsteuer • Einkommensteuer (Gesellschafter) • Gewerbesteuer • Umsatzsteuer 	<ul style="list-style-type: none"> • Lohnsteuer (für Angestellte - auch Gesellschafter Geschäftsführer) • Lohnsteuer (für Angestellte)
Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> • Stammkapital mind. € 25.000,- 	<ul style="list-style-type: none"> • Grundkapital mind. € 50.000,-

Exkurs: Körperschaftsteuer

- Fällt ausschließlich für Kapitalgesellschaften (GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG) oder Genossenschaften auf deren Gewinn an
Gewinn kann ausgeschüttet oder thesauriert werden.
Alle Gewinne werden (seit 2008) mit 15 Prozent besteuert
+ 5,5% Solidaritätszuschlag von der Körperschaftsteuer.
- Körperschaftsteuer müssen Sie (als Geschäftsführer/in) pro Vierteljahr an das für das Unternehmen zuständige Finanzamt vorauszahlen.
Jahresabrechnung erfolgt mit Körperschaftsteuer-Erklärung nach Ablauf des Kalenderjahres.
- **"Verdeckte Gewinnausschüttungen"**: Vorsicht bei überhöhten Zahlungen an Gesellschafter (z.B. Gehalt, Nutzungsvergütung, Sachleistung).

Wann sind Zahlungen überhöht?

Wenn sie nicht in gleicher Art und Höhe an einen Fremden geleistet worden wären.
Diese Zahlungen kann das Finanzamt (teilweise) dem zu versteuernden Einkommen der Körperschaft zurechnen.

Exkurs: Aufsichtsrat 1

I. Pflichten des Aufsichtsrats

Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, den Vorstand zu überwachen. Er muss dazu die Bücher, Geschäftsvorgänge und Vermögen der Gesellschaft einsehen und prüfen.

Die Aufsichtsratsposition ist eine persönliche Aufgabe.

- 1. Aufsichtsratssitzung**

Je Kalenderjahr mindestens zwei Aufsichtsratssitzungen - man muss sich persönlich treffen.

- 2. Pflicht zur Überwachung**

Der Aufsichtsrat hat die Pflicht, die Geschäftsführer zu überwachen. Wenn er diese Pflicht nicht erfüllt und der Gesellschaft dadurch Schaden entsteht, so kann er persönlich in Regress genommen werden.

- 3. Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte**

Aufsichtsrat legt in Geschäftsordnung fest, welche Rechtsgeschäfte des Vorstands der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

- 4. Schadensersatzansprüche gegen den Vorstand**

Aufsichtsrat prüft eigenverantwortlich, ob die Gesellschaft Schadensersatzansprüche gegen den Vorstand geltend machen kann.

- 5. Geschäftsgeheimnisse**

Der Aufsichtsrat hat Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, §§ 106, 404 AktG.

- 6. Insiderkenntnisse**

Insiderverstöße können mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren geahndet werden.

II. Beginn der Aufsicht: Bei Gründung

- Die Pflicht zur Aufsicht ergibt sich bereits bei Gründung der Gesellschaft. Geprüft werden müssen alle Angaben der Gründer über die Übernahme der Aktien, über Einlagen auf das Grundkapital und über die Festsetzungen nach §§ 26 und 27 Aktiengesetz. Das gleiche gilt für Sacheinlagen und Sachübernahmen. Es muss auch geprüft werden, ob der Wert der Sacheinlagen oder Sachübernahmen mindestens den Ausgabebetrag erreicht.
-

Exkurs: Aufsichtsrat 2

- **III. Haftung des Aufsichtsrats**
- **1. Beweislast und Beweislastumkehr** Entsteht der Gesellschaft durch pflichtwidriges Verhalten des Aufsichtsrats Schaden, so haften die Aufsichtsratsmitglieder persönlich und gesamtschuldnerisch. Die Aufsichtsräte trifft die Beweislast, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben.
- **2. Beweismittel** Geeignete Beweismittel sind Urkunden, Belege, Sachverständigengutachten, Zeugen
- **3. Haftungsvermeidung: Bedenken anmelden oder Mandat niederlegen** Wenn ein Beschluss des Aufsichtsrats gegen ein Gesetz oder die Satzung verstößt, ist jeder Aufsichtsrat verpflichtet, dagegen vorzugehen. Um zu vermeiden dass ein Aufsichtsratsmitglied hier haftet, muss er seine Bedenken äußern und alle möglichen Maßnahmen zur Abwendung ergreifen. Es sollte eine Niederschrift der Sitzung gefertigt werden, in der die Bedenken aufgeführt sind. Der Aufsichtsrat kann, wenn er erkennt, dass pflichtwidrig gehandelt wird und er es nicht verhindern kann, sein Aufsichtsratsmandat niederlegen.
- **4. Haftpflichtversicherung** Jeder Aufsichtsrat sollte eine Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung abschließen. **Die Kosten muss die Gesellschaft tragen.**
- **IV. Sonstiges**
- **1. Klage gegen Aufsichtsrat** Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) im November 2005 können Aktionäre unter bestimmten Bedingungen gegen einen Aufsichtsrat klagen.
- **2. Effizienz der Aufsicht** Der Abschnitt 5.6 des Corporate Governance Kodex fordert, dass die Aufsichtsräte regelmäßig die Effizienz ihrer Tätigkeit prüfen.
- **3. Keine Rechtsberatung** Aufsichtsräte, die für das von Ihnen kontrollierte Unternehmen zugleich als Berater tätig werden, stellen ihr unabhängiges Aufsichtsratsmandat, das ja Kontrollinstanz darstellen soll, in Frage.

Biogasgenossenschaften

Stand

- Biogasanlagen überwiegend als GmbH & Co. KG.
- Steuerliche Gleichstellung der Genossenschaften zu den Kapitalgesellschaften bezogen auf Sacheinbringungen
- Steuerfreiheit gem. § 5 Abs. 1 Nr. 14 Satz 1 Buchstabe c KStG, wenn ausschließlich Verwertung der Urproduktion der Mitglieder erfolgt
- Analogie zu landwirtschaftlichen Verwertungsgenossenschaften
- Individuelle Satzungsgestaltung (Gestaltung des Statuts) – z.B.
 - Mehrstimmrechtsgestaltung in Abhängigkeit von Lieferumfang
 - Genossenschaftl. Bindungsdauer 10 Jahre kann Kündigungsfrist sein
 - Bei weniger als 20 Genossen: 1 Vorstand; kein Aufsichtsrat
 - Genossenschaftliche Rückvergütung
 - Einfacher Ein-/Austritt; keine Probleme mit Bewertung
 - Kein Nachhaftungsrisiko wie bei GmbH & Co. KG

§ 5 des GenG: Befreiungen

(1) Von der Körperschaftsteuer sind befreit ...

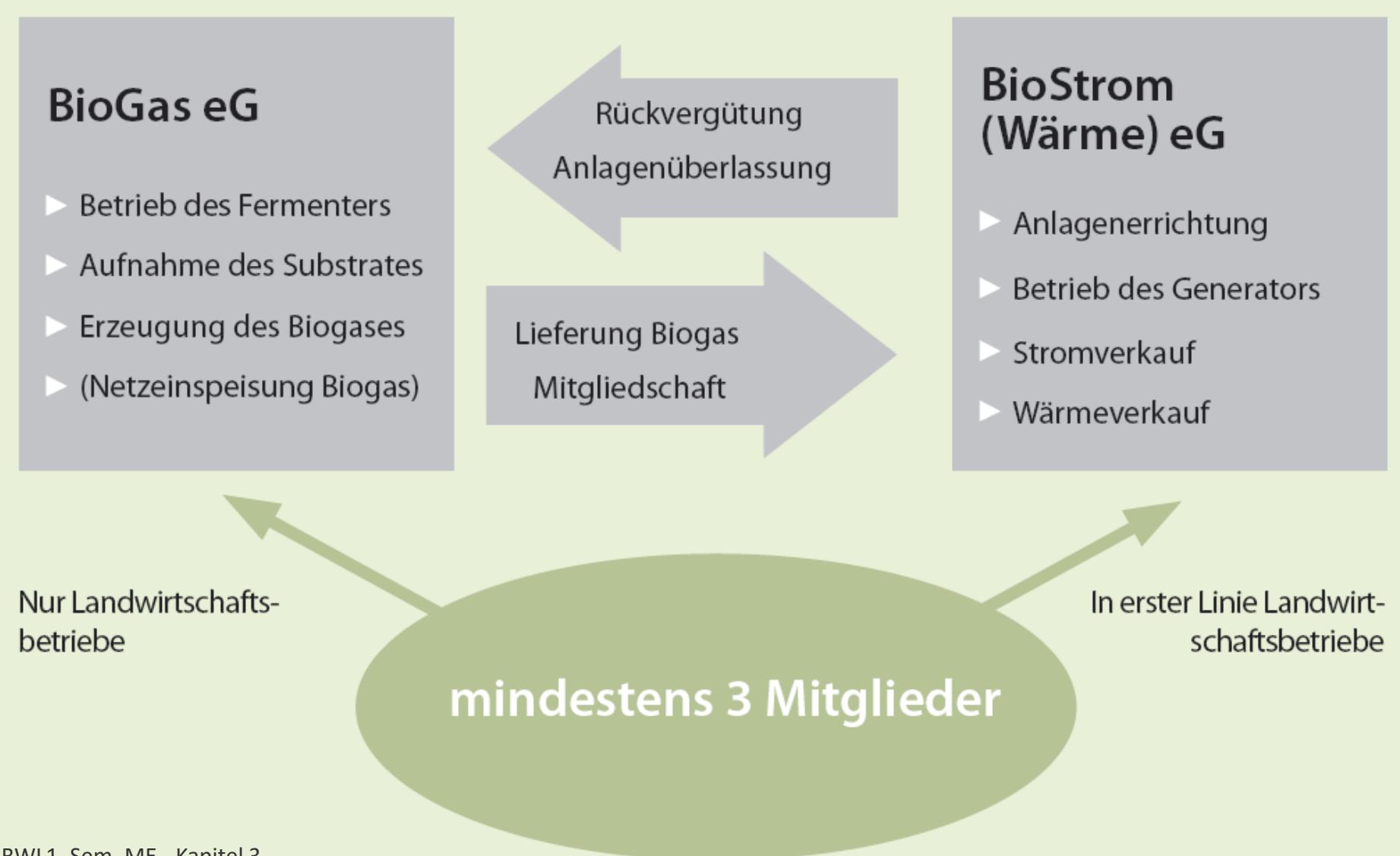
14. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine, soweit sich ihr Geschäftsbetrieb beschränkt

- a) auf die gemeinschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenstände,
- b) auf Leistungen im Rahmen von **Dienst- oder Werkverträgen** für die Produktion land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Betriebe der Mitglieder, wenn die Leistungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegen; dazu gehören auch Leistungen zur Erstellung und Unterhaltung von Betriebsvorrichtungen, Wirtschaftswegen und Bodenverbesserungen,
- c) auf die Bearbeitung oder die Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse, wenn die Bearbeitung oder die Verwertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt, oder
- d) auf die Beratung für die Produktion oder Verwertung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse der Betriebe der Mitglieder.

² Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn die Einnahmen des Unternehmens aus den in Satz 1 **nicht bezeichneten Tätigkeiten 10 Prozent der gesamten Einnahmen** übersteigen.

³ Bei Genossenschaften und Vereinen, deren Geschäftsbetrieb sich überwiegend auf die Durchführung von Milchqualitäts- und Milchleistungsprüfungen oder auf die Tierbesamung beschränkt, bleiben die auf diese Tätigkeiten gerichteten Zweckgeschäfte mit Nichtmitgliedern bei der Berechnung der 10-Prozentgrenze außer Ansatz;

Betrieb der Biogasanlage in zwei verschiedenen Genossenschaften



§ 22 des GenG: Genossenschaftliche Rückvergütung

(1) ¹Rückvergütungen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften an ihre Mitglieder sind nur insoweit als Betriebsausgaben abziehbar, als die dafür verwendeten Beträge im Mitgliedergeschäft erwirtschaftet worden sind. ²Zur Feststellung dieser Beträge ist der Überschuss

1. bei Absatz- und Produktionsgenossenschaften im Verhältnis des Wareneinkaufs bei Mitgliedern zum gesamten Wareneinkauf,
 2. bei den übrigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Verhältnis des Mitgliederumsatzes zum Gesamtumsatz
- aufzuteilen. ³Der hiernach sich ergebende Gewinn aus dem Mitgliedergeschäft bildet die obere Grenze für den Abzug. ⁴Überschuss im Sinne des Satzes 2 ist das um den Gewinn aus Nebengeschäften geminderte Einkommen vor Abzug der genossenschaftlichen Rückvergütungen und des Verlustabzugs.

(2) ¹Voraussetzung für den Abzug nach Absatz 1 ist, dass die genossenschaftliche Rückvergütung unter Bemessung nach der Höhe des Umsatzes zwischen den Mitgliedern und der Genossenschaft bezahlt ist und dass sie

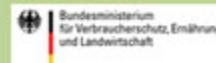
1. auf einem durch die Satzung der Genossenschaft eingeräumten Anspruch des Mitglieds beruht oder
2. durch Beschluss der Verwaltungsorgane der Genossenschaft festgelegt und der Beschluss den Mitgliedern bekannt gegeben worden ist oder
3. in der Generalversammlung beschlossen worden ist, die den Gewinn verteilt.

² Nachzahlungen der Genossenschaft für Lieferungen oder Leistungen und Rückzahlungen von Unkostenbeiträgen sind wie genossenschaftliche Rückvergütungen zu behandeln.



BIOENERGIEDORF

Suchen

[Aktuell](#)[Gemeinde](#)[Touristik](#)[Betreibergesellschaft](#)[Wissenstransfer](#)[Netzwerk](#)[Genossenschaft](#)[Wärmevertrag](#)[Energieanlage](#)[Ereignisse](#)[Partner](#)[Intranet](#)[Extranet](#)[Kontakt](#)

Bioenergiedorf Jühnde eG

Hier finden Sie Informationen zur Betreibergesellschaft, die die Bioenergieanlage in Jühnde errichtet und betreibt. Das besondere an der Gesellschaft ist die Beteiligung des Dorfes. Alle Landwirte und Wärmeabnehmer, aber auch die Gemeinde und Kirche sind Mitglied der Genossenschaft. Zusätzlich ermöglicht die Satzung, bis zu 25% Mitglieder aufzunehmen, die von Außerhalb kommen. Zur Zeit haben wir ca. 195 Mitglieder.

Die Betreibergesellschaft Bioenergiedorf Jühnde eG

Vorstand Eckhard Fangmeier (Sprecher)
Reinhard von Werder

Aufsichtsrat August Brandenburg (Vorsitzender)
Manfred Menke (Stellv.)
Dietmar Bode
Dieter Andert
Oliver Brenneken
Jürgen Kohne-Jepsen
Norbert Schröder
Inge Weitemeyer

Aktionen i News

05.10.08

2008-10-05 Kirmes in Jühnde

[mehr...](#)**03.10.08**2008-10-02 Mais-Ernte
In diesem Jahr wurden ca. 130 ha Mais geerntet.
Die Ernte sieht von den Erträgen her recht gut aus...[mehr...](#)**02.10.08**2008-09-29
Veranstaltung zum Bundeswettbewerb Bioenergie-Regionen
Vortrag über das Bioenergiedorf Jühnde auf der Veranstaltung in Berlin Siehe auch...[mehr...](#)

GmbH & Co. KG

GmbH & Co. KG

- Eine Kapital- oder eine Personengesellschaft?
- Wer ist Komplementär?
- Wer ist Kommanditist?
- Wer haftet somit in welchem Umfang? Was ist die Folge davon?

Warum GmbH & Co. KG und nicht einfach nur eine GmbH?

- Mit einer GmbH könnte doch auch eine begrenzte Haftung der Gesellschafter erreicht werden

Aber:

- Weil GmbH & Co. KG eine Personengesellschaft: Die Körperschaftsteuer (früher 45% bei Gewinnausschüttung; 30% bei Thesaurierung) konnte weitgehend umgangen werden
- Zwischenzeitlich ist das kein Argument für die GmbH & Co KG mehr (Warum?)
- Aber: Trotzdem ist die GmbH & Co. KG weiterhin interessant – und zwar wg. geringerer Publizitätsvorschriften.

Was ist ungewöhnlich an der GmbH & Co. KG?

- GmbH ist Komplementär der KG
- Damit steht ihr die Geschäftsführeraufgabe zu:
Bildlich: Die GmbH sitzt auf dem Chefsessel der KG
Tatsächlich: Der Geschäftsführer der GmbH sitzt auf dem Chefsessel der KG
- Folge: Die KG betreibt ein Unternehmen (z.B. Stromproduktion)
Unternehmensgegenstand der GmbH ist nicht (!) die Stromproduktion, sondern die „Ausübung einer Geschäftsführertätigkeit“ („Verwaltungs-GmbH“).
- Weil die GmbH die Geschäftsführertätigkeit ausübt: Ihr Geschäftsführer handelt auch als Geschäftsführer der KG (!)
- Doppelstellung des Geschäftsführers als Problem: Muss sich immer überlegen, ob er für die GmbH oder die KG handelt.

Beispiel: Einstellung einer Sekretärin

Strukturelle Planung bei der Gründung der GmbH & Co. KG (Teil 1)

Ziele oftmals:

- Der KG hohe Gewinne verschaffen, die mit dem Einkommensteuersatz zu versteuern sind
- Hohe Kosten der GmbH überlassen

Wie können diese Ziele erreicht werden?

- Verwaltungsapparat gehört der GmbH. Diese stellt den Verwaltungsapparat mehr oder weniger kostenlos der KG zur Verfügung
- Folge: Gewinne der GmbH bleiben klein; Körperschaftsteuer wird gering gehalten

Strukturelle Planung bei der Gründung der GmbH & Co. KG (Teil 2)

Ziel teilweise aber auch:

- Die GmbH stellt nur den Geschäftsführer
- Die KG führt die eigentliche unternehmerische Tätigkeit (inkl. Verwaltungsapparat) aus.

Vorteil

- Haftungsrechtlicher Vorteil (wenn GmbH weitgehend vermögenslos bleibt)

Versteuerung des Gewinns der GmbH & Co. KG

- Der einheitlich und gesondert festgestellte Gewinn ist auf die einzelnen Gesellschafter zu verteilen und dort als Einkommen aus Gewerbebetrieb zu versteuern.

Exkurs: Sozialversicherungsrecht

Wann ist ein Geschäftsführer einer GmbH sozialversicherungspflichtig?

- Geschäftsführer einer GmbH ist in der
 - Unfall-
 - Renten-
 - Arbeitslosen- und
 - Krankenversicherungversicherungspflichtig, wenn er als Arbeitnehmer anzusehen ist (nur dann sind auch die Arbeitgeberanteile einkommensteuerfrei § 3 Nr. 62 EStG)
- Die Frage ob ein GmbH-Geschäftsführer Arbeitnehmer ist, die ist zu verneinen, wenn er weisungsfrei ist und maßgeblichen Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft hat:
 - Ist immer der Fall bei Einmann-GmbH
 - Ist z.B. auch bei 25%-Anteil der Fall, wenn für Gesellschafterbeschlüsse eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit vorgeschrieben ist.

Bürgersolarstromanlagen

Bürgersolarstromanlage (=BSA)

- Ansammlung privater, technisch gleichartiger Solarstromanlagen auf fremdem Dach
- Jeder Investor erwirbt seine eigene vollständige Anlage
- Jede Anlage hat eigenen Zähler und Einspeisepunkt
- Ggü. z.B. GmbH & Co KG oder GbR: BSA braucht keine Verwaltungsinstanz und keinen Geschäftsführer; Verbleibende Verwaltungsaufgaben:
 - Versicherung und Wartung: übernimmt ausführende Solarfachfirma.
 - Überwachung der Zustands- und Ertragsdaten über Internetanbieter
- Jeder Investor ist und bleibt Eigentümer seiner Anlage - mit sämtlichen Rechten und Pflichten (Abschreibungsmöglichkeiten, Finanzierungsabwicklung und die Identifikationsmöglichkeit mit eigener Anlage auf einem fremden Dach)
- Jeder Betreiber erhält volle EEG-Vergütung
- Gemeinsamer Einkauf sorgt für geringere Investitionskosten

Unternehmertgesellschaft (haftungsbeschränkt)

UG (haftungsbeschränkt)

Unternehmertgesellschaft / 1 Euro GmbH / Mini GmbH (1)

Was ist eine Mini GmbH?

- Kapitalgesellschaft mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit (= juristischen Person)
- Haftung begrenzt auf das Gesellschaftsvermögen
- tritt im Geschäftsverkehr selbstständig auf und wird durch ihre Geschäftsführung vertreten (anders als bei GmbH nur 1 Geschäftsführer)
- kann selbst klagen, aber auch verklagt werden
- kann Eigentum erwerben und ein eigenes Vermögen besitzen

Unternehmertgesellschaft / 1 Euro GmbH / Mini GmbH (2)

Alternative für **Gründer**

- Stammkapital der Mini GmbH muss mindestens einen Euro betragen
- Alternative zu ausländischen Rechtsformen mit geringem Stammkapital (z.B. Limited - Ltd.), bei denen sich der Existenzgründer oder schon vorhandene Unternehmer unbekannten ausländischen Rechtsvorschriften zu unterwerfen hätte.

Unterschied GmbH und Mini GmbH

- bei GmbH beträgt das Stammkapital 25.000 Euro
- ansonsten gleicht die Mini GmbH weitgehend der GmbH
- Mini GmbH kann sich zu einer GmbH umwandeln, wenn sie ein Stammkapital in Höhe von 25.000 Euro erreicht hat
- Mini GmbH ist verpflichtet, jedes Jahr ein Viertel ihres Gewinnes (Jahresüberschusses), abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages aus dem Vorjahr, in ihre Rücklagen einzustellen. Erreicht die Gesamtrücklage dann das Stammkapital von 25.000 Euro, kann sie ohne einen Namenswechsel zu einer GmbH umgewandelt werden, wobei sich der Rechtsformzusatz entsprechend ändert.

Unternehmertgesellschaft / 1 Euro GmbH / Mini GmbH (3)

Haftungsbeschränkung bei einer Mini GmbH

- Ab Eintragung in das Handelsregister haftet nur das Gesellschaftsvermögen, nicht aber das persönliche Vermögen der Gesellschafter.
- Gesellschafter tragen nur das Risiko des Verlustes der im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Einlage.
- Ist Stammeinlage noch nicht in voller Höhe erbracht worden oder eine kurzfristige Entnahme durch einen Gesellschafter erfolgt? Gesellschafter müssen maximal den noch ausstehenden Differenzbetrag entrichten oder die Entnahme wieder ausgleichen.
- Ausnahmen von der Haftungsbegrenzung stellen typische Missbrauchsfälle, die Insolvenzverschleppung oder nicht gezahlte Sozial- und Steuerabgaben dar (dann werden die Gesellschafter der Mini GmbH mit ihrem gesamten privaten Vermögen in Regress genommen).

Unternehmertgesellschaft / 1 Euro GmbH / Mini GmbH (4)

Gründungskosten der Mini GmbH

- Gründungskosten der Mini GmbH sind vom Stammkapital, Geschäftswert und davon abhängig, ob das kostengünstigere Musterprotokoll oder ein individueller Gesellschaftsvertrag verwendet wird.
- Bei einem Stammkapital von einem Euro, ergeben sich bei Verwendung des Musterprotokolls folgende Notarkosten:
- Beurkundung des Gesellschaftsvertrages: ca. 20 - 30 Euro
- Anmeldung zum Handelsregister und Beglaubigung: ca. 10 bis 15 Euro
Auslagen des Notars: ca. 35 Euro
- Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister: ca. 100 Euro.
- Veröffentlichung der Eintragung im Bundesanzeiger: ca. 100 bis 300 Euro

Verfahren zur betriebswirtschaftlichen Bewertung von Rechtsformen

Beispiel für eine Beurteilung – Teil 1

- A, B und C wollen ein mittelständisches Unternehmen der Holzverarbeitung betreiben und suchen hierfür die „optimale“ Rechtsform.
- Gesamtkapitalbedarf: 1 Mio. Euro
- A kann 300.000, B kann 100.000 und C nur 10.000 Euro aufbringen, wobei aber nur C die erforderlichen technischen Kenntnisse besitzt.
- Zwei weitere Eigenkapitalgeber (D und E) könnten (mit insgesamt 90.000 Euro) ggf. gewonnen werden.
- Künftige Ertragserwartungen: A, B und C: sehr gut; D und E: skeptisch

Beispiel für eine Beurteilung – Teil 2

- A besitzt großes Privatvermögen und wäre ggf. bereit, unbeschränkt zu haften.
- Alle anderen bevorzugen Haftungsbeschränkung
- Aber: C, D und E möchten eine spätere Erhöhung der Eigenkapitalbasis leicht ermöglichen.
- B, D und E haben kein Interesse an Geschäftsführung/Vertretung – haben aber höchste Ansprüche an Rechnungslegung, Prüfung und Publizität.
- A und C schätzen hingegen Verpflichtungen hinsichtlich Rechnungslegung, Prüfung und Publizität überhaupt nicht.

Beispiel für eine Beurteilung

Kriterien: Möglichst ...	Rechtsformen			Gesellschafter			
	KG	GmbH	AG	A	B	C	D,E
freie Gestaltung Gesellschaftsverträge	X			3	2	1	0
große Haftungsbeschränkung	X	X	X	0	3	3	3
leichte Beschaffung Eigenkapital			X	1	1	3	3
leichte Beschaffung Fremdkapital			X	3	3	3	3
große Einflussnahme auf Geschäftsführung und Vertretung	X	X		3	0	3	0
freie Verfügung über Gewinn	X	X		3	3	3	0
geringe Anforderung an Rechnungslegung, Prüfung, Publizität	X			3	0	3	0
geringe einmalige und laufende Aufwendungen	X			3	0	3	0
geringe Steuerbelastung	X	X	X	3	3	3	3

Beispiel für eine Beurteilung - Gesamt

Rechtsform	Summe der Bewertungspunkte für Gesellschafter			
	A	B	C	D,E
KG	18	11	19	6
GmbH	9	9	12	6
AG	7	10	12	12
Präferenz für ...	KG	KG	KG	AG

Welche Probleme können mit dem gewählten Vorgehen zur Bestimmung der Rechtsform verbunden sein?

Welche Argumente können in einem Verhandlungsprozess zwischen A,B und C einerseits und D und E andererseits zu einer Einigung (=Gründung) führen?

Welche Argumente können in einem Verhandlungsprozess zwischen A,B und C einerseits und D und E andererseits nicht zu einer Einigung (= Unterlassung der Gründung) führen?

Verständnisfragen

1. Was ist der Unterschied zwischen einer Personen- und einer Kapitalgesellschaft?
2. Was sind wesentliche Merkmale sowie Vor- und Nachteile von
 - einer Einzelunternehmung
 - einer offenen Handelsgesellschaft
 - einer Kommanditgesellschaft
 - einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung
 - einer Aktiengesellschaft
3. Was ist der Unterschied zwischen einem Kommanditisten und einem Komplementär?

→ Lösungen: Siehe vorangegangene Folien

Beispiel für die Bestimmung der Haftungsmasse einer KG (1)

- Die Karwendel-Power-KG besteht aus sechs Gesellschaftern. A ist der einzige Komplementär und ist mit 300.000 Euro am Eigenkapital der Gesellschaft beteiligt.
- Überblick der Einlagenverpflichtung der Kommanditisten zum Beginn des Geschäftsjahres '01

Kommanditist	(1)	(2)	(3)
B	150.000	+150.000	90.000
C	70.000	+70.000	60.000
D	80.000	+80.000	30.000
E	40.000	+25.000	-
F	50.000	0	-

(1) = gesellschaftsvertraglich vereinbarte und ins Handelsregister eingetragene Einlage.

(2) = geleistete Einlage im Sinne von §172 HGB

(3) = auf den Kommanditisten entfallender Verlustanteil aus den Vorjahren

Beispiel für die Bestimmung der Haftungsmasse einer KG (2)

Mit Ausnahme des Kommanditisten F sind vor dem 1.1.01 keine Gewinnanteile an die Kommanditisten ausgezahlt oder Einlagen zurückbezahlt worden. Auf die 5 Kommanditisten entfällt im Geschäftsjahr '01 ein Gewinnanteil von 200.000€, der entweder zur Auffüllung ausstehender Einlagen bzw. zum Ausgleich des Verlustanteilkontos verwendet oder ausbezahlt wird:

Kommanditist	(1)	(2)	(3)
B	80.000	60.000	20.000
C	50.000	50.000	-
D	40.000	30.000	10.000
E	10.000	10.000	-
F	20.000	-	20.000

(1) = gesamter Gewinnanteil = (2) +(3)

(2) = zur Auffüllung ausstehender Einlagen bzw. zum Ausgleich des Verlustanteilkontos verwandt

(3) = an die Kommanditisten ausgezahlt

Beispiel für die Bestimmung der Haftungsmasse einer KG (3)

- Abgesehen von der Gewinnverteilung in '01 wurden die Kapitalkonten der Kommanditisten in '01 unverändert fortgeführt.
- Das realisierbare Vermögen der Karwendel-Power-KG (Sachanlagen, ...) beläuft sich nach vollzogener Gewinnauszahlung Anfang '02 auf 1 Mio. Euro.
- Das separate Privatvermögen von A beträgt zum gleichen Zeitpunkt 180.000 €.
- Das Privatvermögen der einzelnen Kommanditisten reicht jeweils zur Begleichung ihrer Haftungsverpflichtungen aus.
- Beziffern Sie die Haftungsmasse (Stand Anfang '02), die den Gläubigern der Karwendel-Power-KG zur Befriedigung ihrer Ansprüche zur Verfügung steht und begründen Sie Ihre Antwort.
- §§ 171, 172 HGB beachten

Lösung – Haftungsmasse setzt sich aus folgenden Teilmassen zusammen:

Gesellschaftsvermögen der A-KG:	1.000.000,-
Privatvermögen des Komplementärs A.	180.000,-
Akquirierbares Vermögen der Kommanditisten	
aufgrund von Haftungsverpflichtungen	
Kommanditist B	20.000,-
Kommanditist C	-
Kommanditist D	-
Kommanditist E	5.000,-
Kommanditist F	50.000,-
Summe	1.255.000,-

Ergänzende Aufgaben 1

Nachfolgend sehen Sie die stark vereinfachten Bilanzen der A-AG und der B-AG (Werte in 1000 Euro), die sich nur in der Struktur, nicht jedoch in der Bilanzsumme unterscheiden.

Welche Auswirkungen können sich dadurch auf die Kreditwürdigkeit der beiden Unternehmen ergeben?

Ergänzende Aufgaben 2

- Welche Gründe sprechen für die Umwandlung einer OHG in welche andere Rechtsformen, falls deren bisherige drei Gesellschafter insgesamt 10 Erben haben, von denen nur zwei als Geschäftsführer (und ggf. als persönlich haftende Gesellschafter) in Frage kommen?
- Erläutern Sie kurz, warum die Kreditwürdigkeit einer Unternehmung unter sonst gleichen Umständen mit der Strenge der Haftungsverpflichtung tendenziell zunimmt.
- Was versteht man unter den Begriffen „Überschuldung“ und „Zahlungsunfähigkeit“?